

SCHWERBEHINDERUNG

Schmerzbild muss ärztlich nachgewiesen werden

| Wird das Merkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) begehrt, muss das Gericht wissen, wie ausgeprägt die Gehschmerzen des Mandanten sind und ob zwingend nur eine begrenzte Strecke gelaufen werden kann. Für den Anwalt heißt das: Zu diesen Punkten müssen die ärztlichen Befunde konkret und aussagekräftig sein. |

Sachverhalt

Der 86-jährige Kläger beantragte erstmals einen GdB und verschiedene Merkzeichen. In seinem Antrag verwies er auf diverse Erkrankungen, darunter u. a.

- eine Hüftprothese rechts,
- Knieprothesen beidseitig,
- eine Karpaltunnel-OP sowie
- Hörbehinderung und Schlafapnoe.

Festgestellt wurde daraufhin ein Gesamt-GdB von 60, aber nicht das Merkzeichen „G“.

Das Widerspruchsverfahren blieb erfolglos. Im Klageverfahren zog das SG einen orthopädischen Gutachter hinzu, der nicht feststellen konnte, dass die Gehfähigkeit wesentlich eingeschränkt war. Das SG wies die Klage ab.

Seine Berufung zum LSG Baden-Württemberg stützte der Kläger zentral auf Folgendes:

- Er könne nur noch 50 Meter mit Anfangsschmerzen gehen und müsse dann aufgeben.
- Seine Schmerzen seien zwar medizinisch nicht objektiv messbar, ein Gutachter könne dann aber auch nicht genau feststellen, dass keine Schmerzen beim Gehen vorliegen.

Das Gericht wies die Klage ab und stellte klar, dass es nicht ausreiche, allein subjektive Schmerzen anzugeben.

Leitsatz: LSG Baden-Württemberg, 24.3.17, L 8 SB 3879/16

Dass die Gehstrecke im Sinne des Merkzeichens „G“ nur mit Schmerzen bewältigt werden kann, ist kein maßgebliches gesetzliches Beurteilungskriterium. Besondere Auswirkung auf die Gehfähigkeit verlangt ein derart ausgeprägtes Schmerzbild, das nach medizinischer Erfahrung zwingend eine Limitierung der Wegstrecke beinhaltet. Die individuelle Schmerztoleranz ist dagegen kein geeigneter Beurteilungsmaßstab einer das Merkzeichen „G“ rechtfertigenden Behinderung (Abruf-Nr. 193672).



ENTSCHEIDUNG

LSG

Baden-Württemberg

Merkzeichen „G“
wurde nicht
vergeben

Gutachter sah
Gehfähigkeit nicht
als wesentlich
eingeschränkt



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 193672

Entscheidungsgründe

Das LSG konnte keine Funktionsstörungen der unteren Gliedmaße und/oder der Lendenwirbelsäule feststellen, die sich auf die Gehfähigkeit auswirken und einen Mindest-GdB von 50 rechtfertigen.

Ebenso konnte es keine Behinderungen feststellen, die einen GdB von unter 50 begründen, sich aber besonders auf die Gehfähigkeit auswirken.

Anhaltspunkte dafür, dass Prothesen fehlerhaft eingesetzt oder funktionieren, gab es gutachterlich nicht.

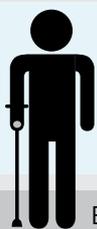
Das LSG konnte die vom Kläger angegebenen und auch attestierten Schmerzen zwar berücksichtigen. Es konnte aber mangels objektivierbarer wesentlicher funktioneller Beeinträchtigung nicht feststellen, dass diese sich auf die Gehfähigkeit auswirken. Die ärztlichen Befunde stellten nicht dar, dass die Schmerzen des Klägers besonders ausgeprägt sind oder er nur eine bestimmte Maximalstrecke gehen kann.

Das LSG bezog sich auf die in der Rechtsprechung anerkannte Streckenlänge, die allgemein, also altersunabhängig, von nicht behinderten Menschen, noch zu Fuß bewältigt werden kann (BSG 11.8.15, B 9 SB 1/14 R).

Es lagen keine objektiv feststellbare Beeinträchtigungen vor

Auf die Streckenlänge kommt es an

Merkzeichen „G“: Gehfähigkeit beurteilen



DAS KRITERIUM

2 Kilometer innerhalb von 30 Minuten zurücklegen können



2 km



Erheblich beeinträchtigt in Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr

~~Schmerzfreiheit?~~

Es zählt, ob Strecke bewältigt werden kann (bei zumutbaren Schmerzen).

- Arzt muss Gehfähigkeit und Schmerzintensität detailliert angeben (z. B. WHO-Schmerztherapieschema) **und**
- ob sich andere Leiden auf Gehfähigkeit auswirken (z. B. Herz-, Lungen-, Augen-, neurologische Krankheiten).

BSG: Bejaht Merkzeichen, wenn Gehfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt wird, da Gesundheitsstörungen (s. o.) und großes Übergewicht zusammenwirken (ärztlich zu dokumentieren).

Grafik: IWW Institut

Relevanz für die Praxis

Ist die einschlägige Gehstrecke für den Betroffenen mit starken bzw. unzumutbaren Schmerzen verbunden, steht ihm auch das Merkzeichen „G“ zu. Der Anwalt kann jedoch nur so gut argumentieren, wie die ärztlichen Befunde dies belegen (s. Grafik). Das hat der Senat desselben LSG bereits früher betont (24.10.16, L 8 SB 3744/15).

Beispielsweise genügte es dem LSG Thüringen, dass die Beschwerden ärztlich so beschrieben wurden, dass eine Gehstrecke in der Ebene gestützt auf die beiden Unterarmgehstützen etwa 200 bis 300 Meter betrage und schon beim Gehen die eingeschränkte Streckungsphase des linken Beins auffalle und klinisch noch eine deutliche Schwellung des Kniegelenks bis in den Unterschenkel hinein bestehe (17.1.17, L 5 SB 1136/15).

Der Anwalt kann im Zweifel auch gegen die Beweiskraft ärztlicher Befundberichte argumentieren,

- wenn betroffene Extremitäten eindeutig nicht untersucht wurden oder
- das Gericht keine merkzeichenbezogenen Fragen an den Gutachter stellte.

PRAXISHINWEIS | Zwei jüngere Entscheidungen beschäftigten sich damit, wann ein Merkzeichen „G“ gerechtfertigt ist:

Das LSG Sachsen-Anhalt bejaht das, wenn sich eine Orientierungsschwäche bei Sehstörungen auf die Gehfähigkeit auswirkt (15.6.16, 7 SB 46/14). Dies ist aber nur bei Sehbehinderten mit einem GdB von wenigstens 70 und bei Sehbehinderungen, die einen GdB von 50 oder 60 bedingen bzw. nur in Kombination mit erheblichen Störungen der Ausgleichsfunktion – z. B. hochgradige Schwerhörigkeit beidseits, geistige Behinderung – anzunehmen.

Auch nach neuer Rechtsprechung des BSG ist das Merkzeichen nicht gerechtfertigt, wenn die Person sich bei erhaltenem Gehvermögen aufgrund einer als chronifiziert einzustufenden paranoiden Psychose sozial isoliert, nicht lange an einem Ort verbleiben kann bzw. einer Begleitperson bedarf (LSG Niedersachsen-Bremen 30.5.16, L 5 SB 108/14; BSG 11.8.15, B 9 SB 1/14 R).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Parkerlaubnis „aG Light“: Verwaltungsgericht ist zuständig, SR 17, 37
- Merkzeichen und GdB nicht per einstweiligem Rechtsschutz feststellbar, SR 16, 136
- Schlichten bei mangelhaften Pflegeleistungen, SR 16, 75
- Schlichtungsstellen helfen Senioren bei Bankproblemen, SR 15, 165
- „Erzählfreundschaft“ per Telefon, SR 15, 146
- Kostenlose Pflegekurse für Angehörige, SR 15, 130
- Erfolgreiche Anfechtung eines Fitnessstudiovertrags, SR 14, 188

Befunde müssen die Argumentation bestätigen

Diese Entscheidungen können Ihnen helfen



ARCHIV
Ausgabe 3 | 2017
Seite 37